

Aktenzeichen:
12 C 158/14



Amtsgericht Titisee-Neustadt

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 79843 Löffingen

- Beklagte -

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Titisee-Neustadt durch den Richter [REDACTED] am 11.11.2014 beschlossen:

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Die Parteien sind sich einig, dass die Beklagte der Klägerin 764,80 € in der Hauptsache schuldete und 289,00 € hinsichtlich der Kosten. Die Parteien stellen fest, dass die Beklagte diese Beträge zwischenzeitlich an die Klägerin überwiesen hat.
 2. Mit der erfolgten Zahlung der Beklagten in der Hauptsache sind sämtliche streitgegenständliche Ansprüche abgegolten und erledigt.
 3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben. Ein Kostenfestsetzungsverfahren wird nicht durchgeführt. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr,

die gegeneinander aufgehoben wird.

- II. Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

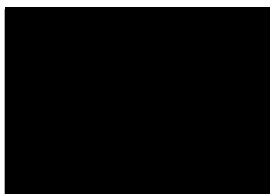
Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Titisee-Neustadt
Franz-Schubert-Weg 3
79822 Titisee-Neustadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.



Richter

Beglaubigt
Titisee-Neustadt, 11.11.2014



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig